

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



EINGANG

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

11. FEB. 2025

Posteingang Amt Am Peenestrom

10. Feb. 2025

Amt Am Peenestrom
für die Gemeinde Zemitz
Herrn Bräsel
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 230

Telefon: 03834 8760-3142

Fax: 03834 8760-93142

E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de

beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00019-25-46

Datum: 04.02.2025

Grundstück: Zemitz, OT Seckeritz, ~

Lagedaten: Gemarkung Seckeritz, Flur 1, Flurstücke 93, 94, 95, 96

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges" im OT Seckeritz der Gemeinde Zemitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 1757-2024

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "
Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges"
im OT Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Am Peenestrom für die Gemeinde Zemitz vom 06.01.2025
(Eingangsdatum 06.01.2025)
- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 von Oktober 2024
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans von Oktober 2024
- Vorentwurf der Begründung von Oktober 2024
- Agri-PV-Konzept Zemitz, Landwirtschaftliches Nutzungskonzept

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiterin: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17498 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Trinkwasserschutz

Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im OT Seckeritz der Gemeinde Zemitz.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Zemitz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 (vBP Nr. 2) wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vBP Nr. 2 ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert (3. Änderung). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der vBP Nr. 1 der Genehmigungspflicht.
2. In der Planzeichnung wurde für den Geltungsbereich des vBP Nr. 2 südwestlich, die Einfahrt festgesetzt. Über eine Ausfahrt verfügt der Geltungsbereich des vBP Nr. 1 demnach nicht. Der Klarheit dienend, sind Überlegungen anzustellen um für den Geltungsbereich des vBP Nr. 2 auch die Ausfahrt festzusetzen. Die Breite der Verkehrsfläche für die Ein- und Ausfahrt ist in der Planzeichnung zwingend zu vermaßen.
3. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
4. Die in der Planzeichnung dargestellte Flurstücksgrenzen sind zwingend gut lesbar darzustellen.

5. Die innerhalb des Geltungsbereiches des vBP Nr. 2 liegenden Teilflächen der Flurstücke sind an relevanten Stellen, der Klarheit dienend, zwingend zu vermaßen.
6. Innerhalb des Geltungsbereiches des vBP Nr. 2 befinden sich eine Teilfläche eines Bodendenkmals. Die im Vorentwurf vorliegende Planzeichnung enthält keine Darstellung eines Bodendenkmals. Diese sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Dieses Bodendenkmal ist in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.
7. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ ist gemäß § 11 Abs.2 BauNVO die kombinierte Nutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung zulässig (textliche Festsetzung 1.1.1).
Im Aufstellungsverfahren ist zwingend die landwirtschaftliche Erzeugung als Hauptnutzung festzusetzen (bspw. gem. dem Agri-PV-Konzept Zemitz).
8. Die Präambel ist, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, mit dem § 12 BauNVO zu ergänzen.
9. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.
Im weiteren Aufstellungsverfahren ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung nachzuweisen.
10. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist nachzuweisen.
11. Dem Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß der Begründung lfd. Nr. 6.5 der Umweltprüfung, wird gefolgt.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkenschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Hinweise:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IV der Wasserfassung Hohendorf Nummer MV-WSG-1948-04 (Beschluss vom 25.07.1974). Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW- Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten.

Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.

Von den Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

Auflagen:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besonders Vorsicht geboten.

Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Frau J. Schlosser, 038 34 / 8760 3264).

4. Straßenverkehrsamt**4.1 SG Verkehrsstelle**

Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und
- Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.

5. Rechtsamt**5.1 SG Breitband****5.1.1 SB Breitband**

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_21 Cluster41_001. Das Projektgebiet VG23_21 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH
Erich-Schlesinger-Straße 37
18059 Rostock

6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Zemitz. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes.

Feuerwehrplan

Für den PV-Park ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

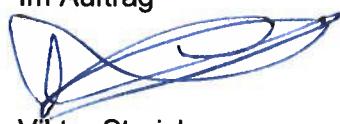
Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein zentrales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ständig zu gewährleisten.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, ist für das Objekt eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
SB Bauleitplanung

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 4132

EINGANG

17. FEB. 2025

Posteingang
Amt Am Peenestrom

14. Feb. 2025

Amt Am Peenestrom
für die Gemeinde Zemitz
Herrn Bräsel
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 230

Telefon: 03834 8760-3142

Telefax: 03834 8760-93142

E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de

beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00019-25-46

Datum: 10.02.2025

Grundstück: Zemitz, OT Seckeritz, ~

Lagedaten: Gemarkung Seckeritz, Flur 1, Flurstücke 93, 94, 95, 96

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges" im OT Seckeritz der Gemeinde Zemitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 1757-2024

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 06.01.2025 (Eingangsdatum 06.01.2025)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bräsel,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 04.02.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1. SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Rieseweber; Tel.: 03834 8760 3231

Untere Naturschutzbehörde

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Aus nachfolgenden Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind nachfolgende Belange zu beachten:

Planzeichnung und textliche Festsetzungen:

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung
- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

Datenübergabe

Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Beteiligungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:

Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Massnahmen, FCS-Massnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016

Die Daten können den Unterlagen per Email, als CD oder Downloadlink beigefügt werden.

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Vogelrastgebiet

Zusätzlich ist auf dem Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 3 (Bedeutung hoch bis sehr hoch) kartiert. Im GLRP VP 2009 wird auf dieses Vogelrastgebiet genauer eingegangen. Das Ziel für das Rastgebiet ist es, die Rastplatzfunktion weiter zu erhalten. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich. Eine Bebauung dieser Flächen ist nur möglich, falls durch eine Rastvogelkartierung nachgewiesen werden kann, dass die 2009 kartierten Vogelrastgebiete von den Rastvögeln nicht mehr in hohen Maße genutzt werden. Zusätzlich müssen im AFB Aussagen zur Bewirtschaftung/Ackernutzung der Flächen getroffen werden. Diese sind notwendig um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist. Die Ansprüche an die Rastvogelkartierung sind der HzE 2018 (Tabelle 2a) zu entnehmen.

Festsetzungen:

Folgende Festsetzungen sind zu ergänzen:

Lichtemissionsverminderung

Durch einen auf das notwendige Minimum reduzierten Einsatz von Scheinwerfern an Baumaschinen sind Lichtemissionen zu vermindern.

Zum Schutz der Nachtinsekten und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ist ausschließlich LED-Beleuchtung mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil für die Außenraumbeleuchtung inkl. Beleuchtung von Wegen und Straßen zu nutzen. Diese hat eine geringe Lockwirkung und ist rein funktional anzulegen (keine Beleuchtung von Fassaden, Lichtkegel nur auf die Baustelle, Fahrbahn, etc.). Das Licht der LED-Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert.

Gruben

Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung hat zwischen 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen.

Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung der natur- und artenschutzschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist über Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

Dem Abzug von 85% durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotoptveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

(§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen.

Weiterführend finden sich in den Dokumenten widersprüchliche Angaben zu der Versiegelung. Auf S. 26 der Unterlagen der Begründung (10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) wird eine Versiegelung der Fläche von 620 m² durch Trafostationen, Rammpfosten, und durch Zaunpfähle angegeben. In dem angehängten Agri-PV-Konzept-Zemitz wird auf S.4 von einer Versiegelung durch Zuwegungen und Trafostationen gesprochen. Sollte es geplante Zuwegungen geben, müssen diese in die Berechnung aufgenommen werden.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen.

Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Beispiel Feldlerche:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen, dies ist bei der Planung von CEF-Maßnahmen zu beachten. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschröhren / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützige und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist

der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auf für die Sicherung von Ökopunkten. Das vollständig unterschriebene Abbuchungsprotokoll / verbindliche Reservierungsbestätigung der Ökopunkte ist zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB vorzulegen.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1. SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Um den Boden vor Zinkeinträgen durch Korrosion zu schützen, sind möglichst keine Gestelle aus verzinktem Stahl zu verwenden.

Diese Stellungnahme ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Viktor Streich
SB Bauleitplanung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 58889200
E-Mail: poststelle@afrlpv.mv-regierung.de



Gemeinde Zemitz
über Amt Am Peenestrom / FD Bauverwaltung
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 0385 58889222
E-Mail: david.szponik@afrlpv.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.147.1 / 3_240/12
110 / 506.2.75.147.2 / 3_086/25
Datum: 11.08.2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.01.2025

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

3. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald
(Posteingang: 07.01.2025; Entwurfsstand: 10/2024)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (20 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum und in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sowie Trinkwasser. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP), der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) sowie des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) zu berücksichtigen.

Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Mit Datum vom 05.02.2025 liegt mir eine Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vor in der festgestellt wird, dass das Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt.

Der Bauleitplanung stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Bitte gestatten Sie folgenden Hinweis:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat am 25.06.2024 den Ersten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern für die erste Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen und bis zum 07.10.2024 die erste Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Inhalt der Gesamtfortschreibung ist unter anderem eine Festlegung zu Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen 103/2024 ragt in den östlichen Bereich Ihrer Bauleitplanung hinein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



David Szponik

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast
Burgstraße 6

17438 Wolgast

Telefon: 0385 / 588 68 - 132
E-Mail:
b.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUV12/5122/VG/02/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 30.01.2025

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BlmSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BlmSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BlmSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BlmSchV) einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: eckard.braesel@wlv.gv.at

Amt Am Peenestrom
FD Bauverwaltung/-planung
Burgstraße 6
17438 Wolgast

EINGANG

11. FEB. 2025



Posteingang
Amt Am Peenestrom

10. Feb. 2025

Telefon: 0385 / 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-147-005/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 05.02.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Agri-PVA Seckeritz - nördlich des Apfelweges" im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Ihre E-Mail vom: 06.01.2025 mit Landwirtschaftlichem Nutzungskonzept vom 09.12.2024

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA).

Dem StALU wurde vom Planungsbüro ein, der DIN SPEC 91434 entsprechendes, landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt. Danach wird die Agri-PVA den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV).

Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9), zur Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzerrtrages (5.2.11), zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) sowie Prognosen zum Ernte- und Stromertrag sind enthalten und wurden fachkundig erläutert.

Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II, Variante 2B. Die Gesamtprojektfläche beträgt danach 20,28 ha.

Laut vorliegender Projektbeschreibung soll vom benannten Landwirtschaftsunternehmen auf einer Projektfläche von 17,43 ha zukünftig die Bewirtschaftung von Ackerkulturen (2B) nach ökologischen Anbauverfahren, vorbehaltlich, bei Mindererträgen auch konventionell, erfolgen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001

Telefax: 0385 / 588 68 700

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher wirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte ist nicht ausgeschlossen. Der Einsatz notwendiger Technik ist gewährleistet. Die Arbeitsbreiten der Maschinen und die erforderlichen Wendekreise wurden im Konzept berücksichtigt. Danach ist eine Aufständierung gemäß Kategorie II, Variante 2 mit einer Bewirtschaftung zwischen den PV-Modulen und bis an die Aufständierung vorgesehen.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Anhand des vorliegenden Nutzungskonzeptes, ist mit einem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 14,1 %, also weniger als 15 %, zu rechnen.

Unter nachvollziehbaren, begründeten Annahmen, insbesondere unter der Annahme der Ertragsprognosen, wird die Landnutzungseffizienz von mindestens 66% des Referenzvertrags im vorliegenden Projekt mit > 70% nicht unterschritten. Zur Berechnung wurden der DIN (5.2.11 -b) entsprechend Vergleichserträge aus der Datenbank der Agri-PV-Forschungsanlage in Heggelbach, mit Forschungsergebnissen der Universität Hohenheim, herangezogen. Es wird aufgrund von Verschattung durch die Agri-PV-Anlage je nach Frucht, eine Ertragsreduktion von ca. 10-20% erwartet.

Die Kalkulation zur Wirtschaftlichkeit (5.2.9) für den Landwirtschaftsbetrieb liegt vor und ergibt einen Deckungsbetrag der vorgesehenen Fruchfolge von ca. 335 €/ha.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Domagalski

eMail

Betreff: WG: LAiV M-V, Stellungnahme 09.01.2025 15:16:25
An: "eckard.braesel@wolgast.de"
<eckard.braesel@wolgast.de>
Von: Frank.Tonagel@LAiV-MV.de
Priorität: Normal
Anhänge: 4

anschreiben.pdf	65.055 Bytes	09.01.2025 15:16:16
map_FPSekeritz.pdf	332.861 Bytes	09.01.2025 15:16:16
fp_76210600.pdf	442.453 Bytes	09.01.2025 15:16:16
merkblatt.pdf	474.329 Bytes	09.01.2025 15:16:16

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frank Tonagel <frank.tonagel@Laiv-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 15:09
An: Tonagel, Frank <Frank.Tonagel@LAiV-MV.de>
Betreff: LAiV M-V, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt Nr.2 und 3. Änder. des F Plan_Sekeritz (AZ: 9.1.2025) senden wir Ihnen beigelegte Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
Mail: frank.tonagel@Laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>

To: "'eckard.braesel@wolgast.de'" <eckard.braesel@wolgast.de>

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern



Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Am Peenestrom
Bauamt, Bauplanung
Burgstraße 6
DE-17438 Wolgast

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202500025

Schwerin, den 09.01.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.2 und 3. Änder. des F Plan_Seckeritz

Ihr Zeichen: 9.1.2025

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die **Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis
Lagefestpunkt

76210600

Erstellt am: 01.08.2024

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

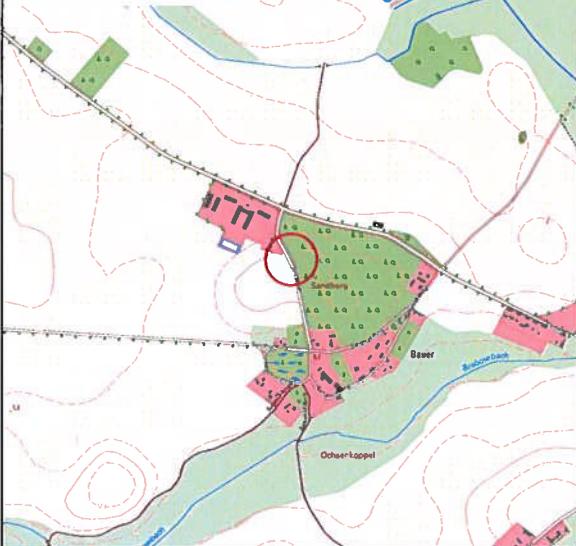
Überwachungsdatum

01.08.1995

Gemeinde

Zemitz

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung

3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System

ETRS89_UTM33

Messjahr

1966

East [m]

33 420837,870

North [m]

5982618,689

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

12,090

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

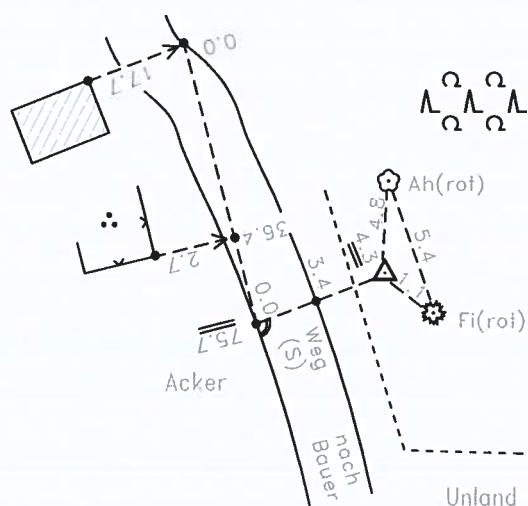
Pfeilerhöhe [m]

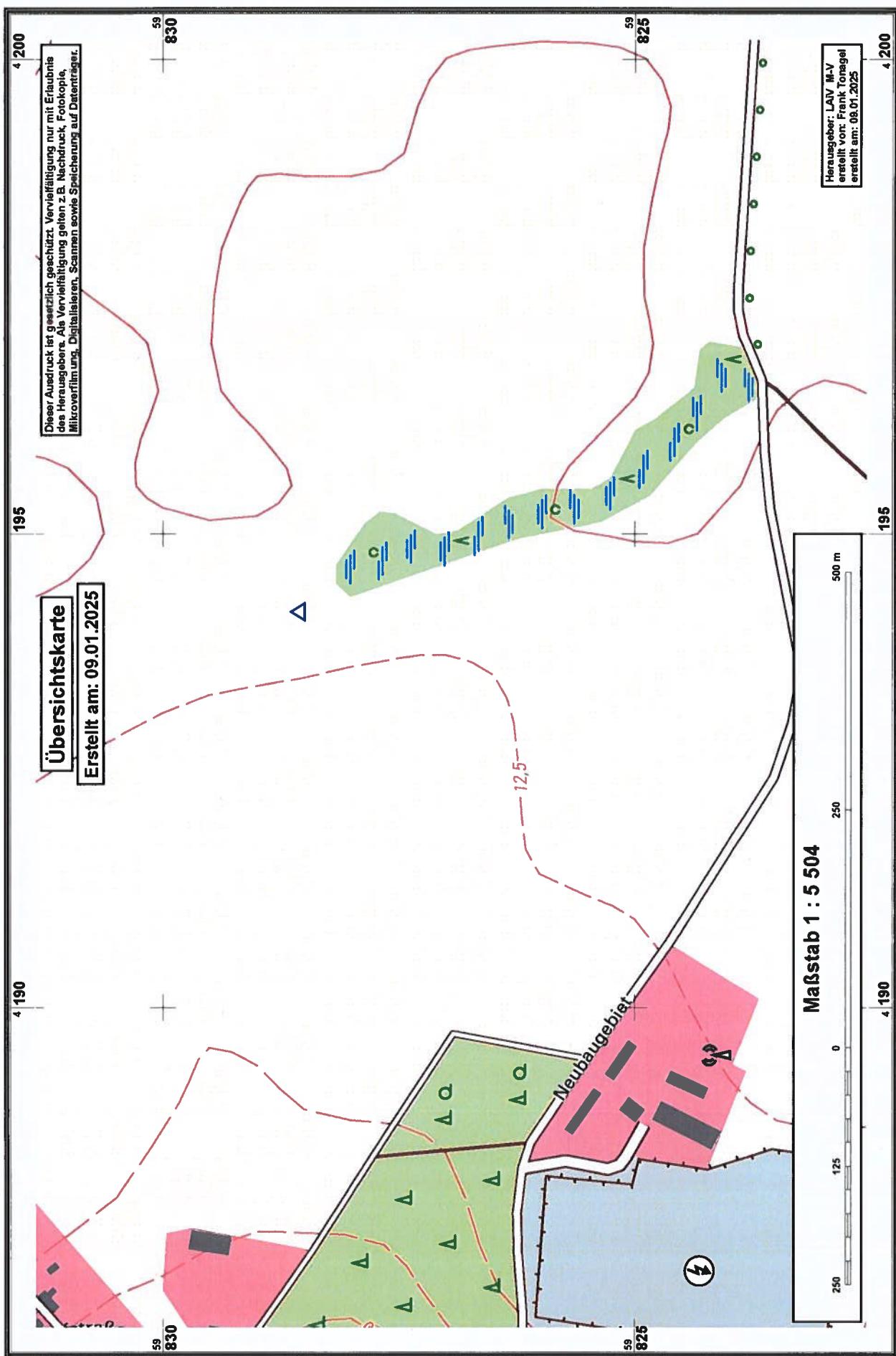
0,910

Messjahr 1995

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenerforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoin-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberichtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberichtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberichtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberichtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberichtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberichtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbzug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.liverma-mv.de>

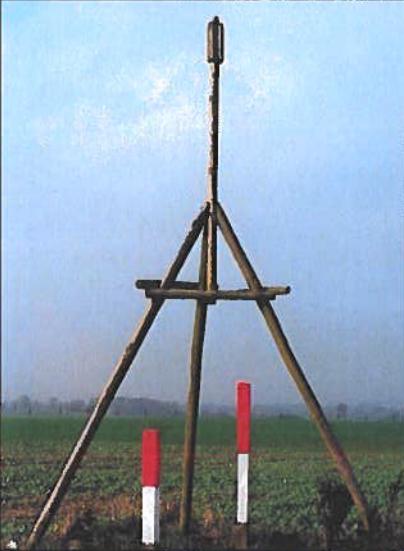
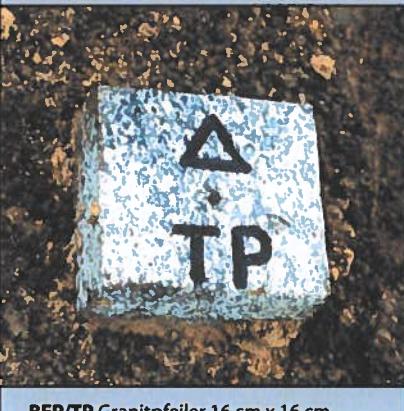
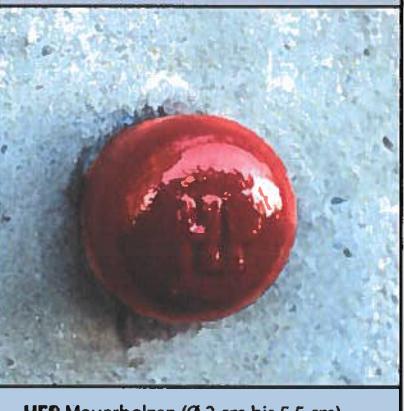
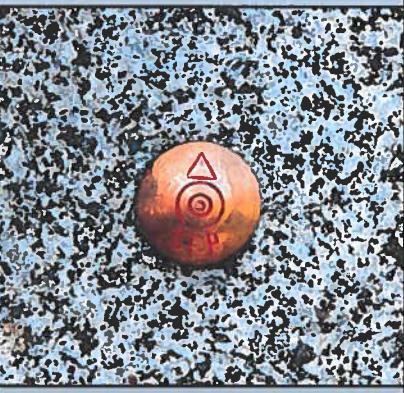
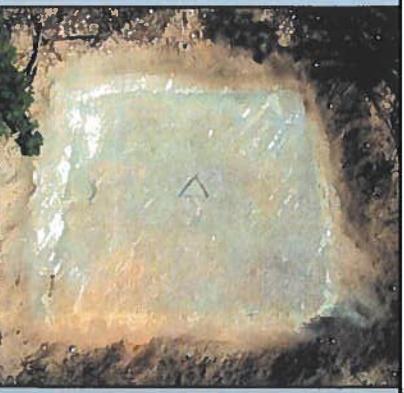
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	SFP Messingbolzen Ø 3 cm
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

eMail

Betreff: 25004 - BPlan Nr. 02 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ - Gemeinde Zemitz 28.01.2025 08:25:59
An: eckard.braesel@wolgast.de
An CC:
Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.01.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

eMail

Betreff: Zemitz, 3te Ä FNP sowie vb B-Plan Nr. 2 'Agri-PV-Anlage Seckeritz...' 30.01.2025 13:44:26
An: "info@wolgast.de" <info@wolgast.de>
An CC: "eckard.braesel@wolgast.de"
"eckard.braesel@wolgast.de">
Von: beteiligung@lakd-mv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 2
2025_940-3_Ausfertigung.pdf 138.865 Bytes 30.01.2025 13:44:04
2025_940 und 2025_941_Anlage.pdf 48.876 Bytes 22.01.2025 19:31:00

Zemitz, 3te Ä FNP sowie vb B-Plan Nr. 2 'Agri-PV-Anlage Seckeritz...''

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des LAKD ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Hoffmann



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Abteilung Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Telefon +49 385 588-79340
Fax +49 385 588-79344
beteiligung@lakd-mv.de
www.kulturwerte-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen

Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kulturwerte-mv.de/datenschutzerklaerung>

eMail

Betreff: Zemitz, 3te Ä FNP sowie vb B-Plan Nr. 2 'Agri-PV-Anlage Seckeritz...' 30.01.2025 13:44:26
An: "info@wolgast.de" <info@wolgast.de>
An CC: "eckard.braesel@wolgast.de"
<eckard.braesel@wolgast.de>
Von: beteiligung@lakd-mv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 2
2025_940-3_Ausfertigung.pdf 138.865 Bytes 30.01.2025 13:44:04
2025_940 und 2025_941_Anlage.pdf 48.876 Bytes 22.01.2025 19:31:00

Zemitz, 3te Ä FNP sowie vb B-Plan Nr. 2 'Agri-PV-Anlage Seckeritz...''

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des LAKD ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Hoffmann



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Abteilung Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Telefon +49 385 588-79340
Fax +49 385 588-79344
beteiligung@lakd-mv.de
www.kulturwerte-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen

Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kulturwerte-mv.de/datenschutzerklaerung>

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Amt Am Peenestrom, Stadt Wolgast
(geschäftsführend), Burgstr. 6, 17438 Wolgast;
Fachbereich 4; Eckard Bräsel,
eckard.braesel@wolgast.de

per Mail an
info@wolgast.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879100
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_940; 2025_941
Schwerin, den 30.01.2025

Zemitz, 3te Ä FNP sowie vb B-Plan Nr. 2 'Agri-PV-Anlage Seckeritz...'

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden (blaue Markierungen in beigelegter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.2 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lmbv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloss Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

3.2 Aufgrund der bei früheren Begehungungen und/oder Grabungen Bereich des Vorhabens entdeckten Bodendenkmale ist absehbar, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Deshalb ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden erforderlich.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).

4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 In die Ermittlung der Auswirkungen sind auch Bodendenkmale einzubeziehen, deren Vorhandensein ernsthaft anzunehmen beziehungsweise nahe liegend ist oder sich aufdrängt (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). Dieser Konkretisierungsgrad ist mindestens im Fall der blau markierten Flächen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

5. Hinweise

5.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

**5.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen
(Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen
des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw.
beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung
Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.**

Anlage

Belange der Baudenmpflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

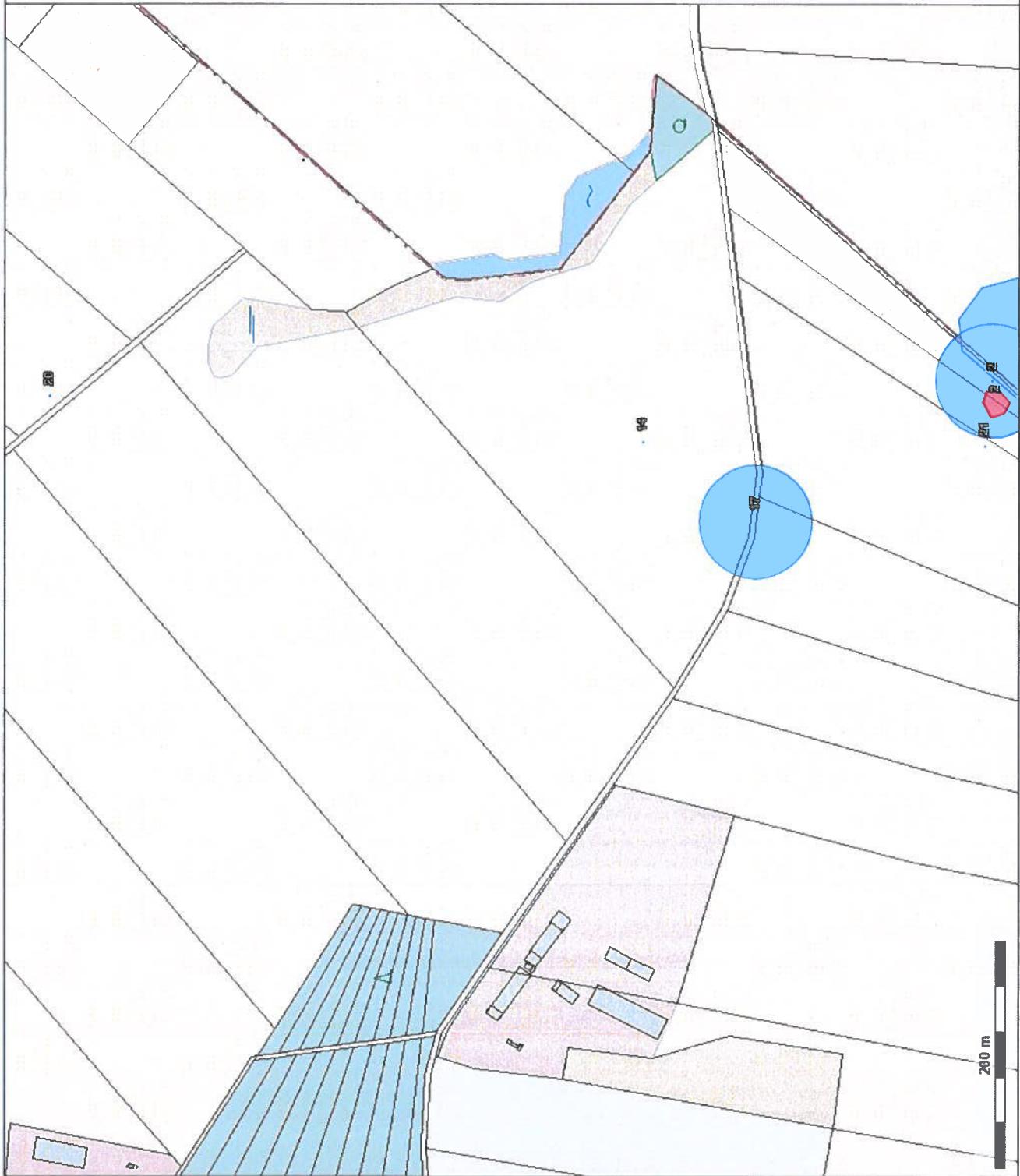
Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Datengrundlage:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen
Datum: 22.01.2025

Kartenhintergrund und -layer:
© AIV M-V, VKB M-V 2025
Maßstab: 1 : 5.000



Straßenbauamt Neustrelitz

EINGANG

10. JAN. 2025

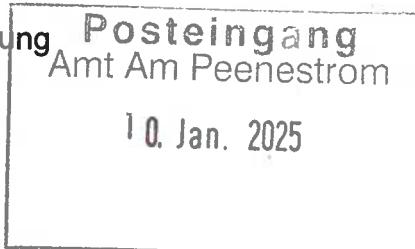


Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

Amt Am Peenstrom

Fachbereich Bau und Planung
Burgstraße 6

17438 Wolgast



Bearbeiterin: Cathrin Frederike Weigelt

Telefon: 0385 588 83 319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt @sbv.mv-regierung.de

Az:1331-555-23

Neustrelitz, 07.01.2025

Tgb.-Nr. 56/2025

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „AGRI-PVA Seckeritz-nördlich des Apfelweges“ der Gemeinde Zemitz

Ihr Schreiben vom 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ca. 300 m östlich der Landesstraße L 26 (Abschnitt 190).

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung einer AGRI-PVA südlich der Ortslage Seckeritz in der Gemeinde Zemitz.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße „Neubaugebiet“ welche an die Landesstraße L 26 linksseitig im Abschnitt 190 an km 0,460 anschließt.

Insofern bestehen keine Bedenken seitens der Straßenbauverwaltung zu dem Bebauungsplan Nr. 02 der Gemeinde Zemitz mit dem Stand Oktober 2024.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

i.V. C. Feider

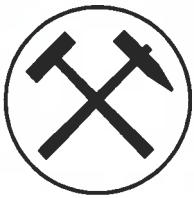
Karsten Sohrweide |

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

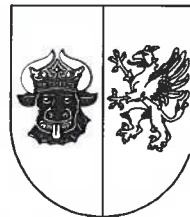
Bräsel/Cofin



Bergamt Stralsund

EINGANG

27. JAN. 2025



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Amt Am Peenestrom
für die Gemeinde Zemitz
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Posteingang
Amt Am Peenestrom

24. Jan. 2025

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 54/25

Az. 512/13075/14-2025

Ihr Zeichen / vom
08.01.2025

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
890 34

Datum
21.01.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom 2021“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Südlich der Vorhabenfläche verläuft die Erdgasleitung Hohendorf-Lassan der Gasversorgung Vorpommern. Die Zugänglichkeit sowie das Freihalten des Sicherheitsstreifens sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Integrität der Leitung ist nicht zu beeinträchtigen. Für Ihre weitere Planung wenden Sie sich bitte an den Netzbetreiber.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

eMail

Betreff: Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes21.01.2025 12:41:03
Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des
Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

An: eckard.braesel@wolgast.de

An CC:

Von: b1100.sg-b.hza-stralsund@zoll.bund.de

Priorität: Normal

Anhänge: 1

Z 2316 B - BB 9_2025 - B
110001.pdf 176.663 21.01.2025
Bytes 12:40:53

Hauptzollamt Stralsund Stralsund, 21.01.2024
Z 2316 B - BB 09/2025 - B 110001

Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB übersende ich Ihnen die Anlage Z 2316 B - BB 09/2025 - B 110001.pdf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Felix Dedow

Hauptzollamt Stralsund
Sachgebiet Abgabenerhebung

Hiddenseer Straße 6
D-18439 Stralsund
Tel.: 0 38 31. 35 6 - 40 03
Fax: 0 38 31. 35 6 - 40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
geschaefsstelle.sg-b.hza-stralsund@zoll.bund.de
Felix.Dedow@zoll.bund.de

Hinweis zum Datenschutz:
Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter https://www.zoll.de/DE/Service_ll/Datenschutz/datenschutz_node.html bereitgestellt.

To: <eckard.braesel@wolgast.de>

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356-40 03 (oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 17.01.2025

—
Betreff Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
„Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil
Seckeritz der Gemeinde Zemitz
Bezug Ihr Schreiben vom 06.01.2025
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 9/2025 - B 110001
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
„Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz
der Gemeinde Zemitz folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast
z. Hd. Herr Bräsel
Burgstraße 6
17438 Wolgast**

Forstamt Jägerhof

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0
Fax: 03994 235-410
E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(GB10/7444.382_Zemitz/2025-B-Plan2)

Greifswald-Eldena, 20.02.2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

- Vorentwurf mit Stand 10/2024; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Vorentwurf mit Stand von 10/2024 des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Zemitz, nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans befindet sich nördlich angrenzend an die Straße Sandhofring (Zemitz – Sandhofring). Westlich und Ostwärts grenzen kleinere Waldgebiete an das Plangebiet. Das Plangebiet schließt im Grenzbereich im Westen kleinere Waldflächen ein. Diese sind gem. Planungsunterlagen berücksichtigt. Der Waldabstand gilt als eingehalten, wenn die errichteten Module einen Abstand von 30 m

zum vorhanden und geprägten Trauf des bestehenden Waldbestandes bilden. Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen. Der Waldabstand von 30m ist in den Planunterlagen eingezeichnet.

Durch den geplanten Entwurf des B-Plans Nr. 2 werden Waldflächen in Anspruch genommen. Im Geltungsbereich befinden sich Waldflächen **im Sinne des § 2 LWaldG** im Randbereich. Eine Einzäunung dieser Flächen ist nicht genehmigungsfähig.

Durch den B-Plan ergeben sich keine forstrechtlichen Konflikte hinsichtlich § 20 LWaldG M-V (Waldabstand zu baulichen Anlagen).

AUFLAGEN

1. Die im westlichen Randbereich des Geltungsgebiets liegenden Waldflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Der Zaunverlauf ist so zu planen, dass ein Betreten gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte und Auflagen wird von Seiten der Forstbehörde das Einvernehmen zur vorliegenden Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

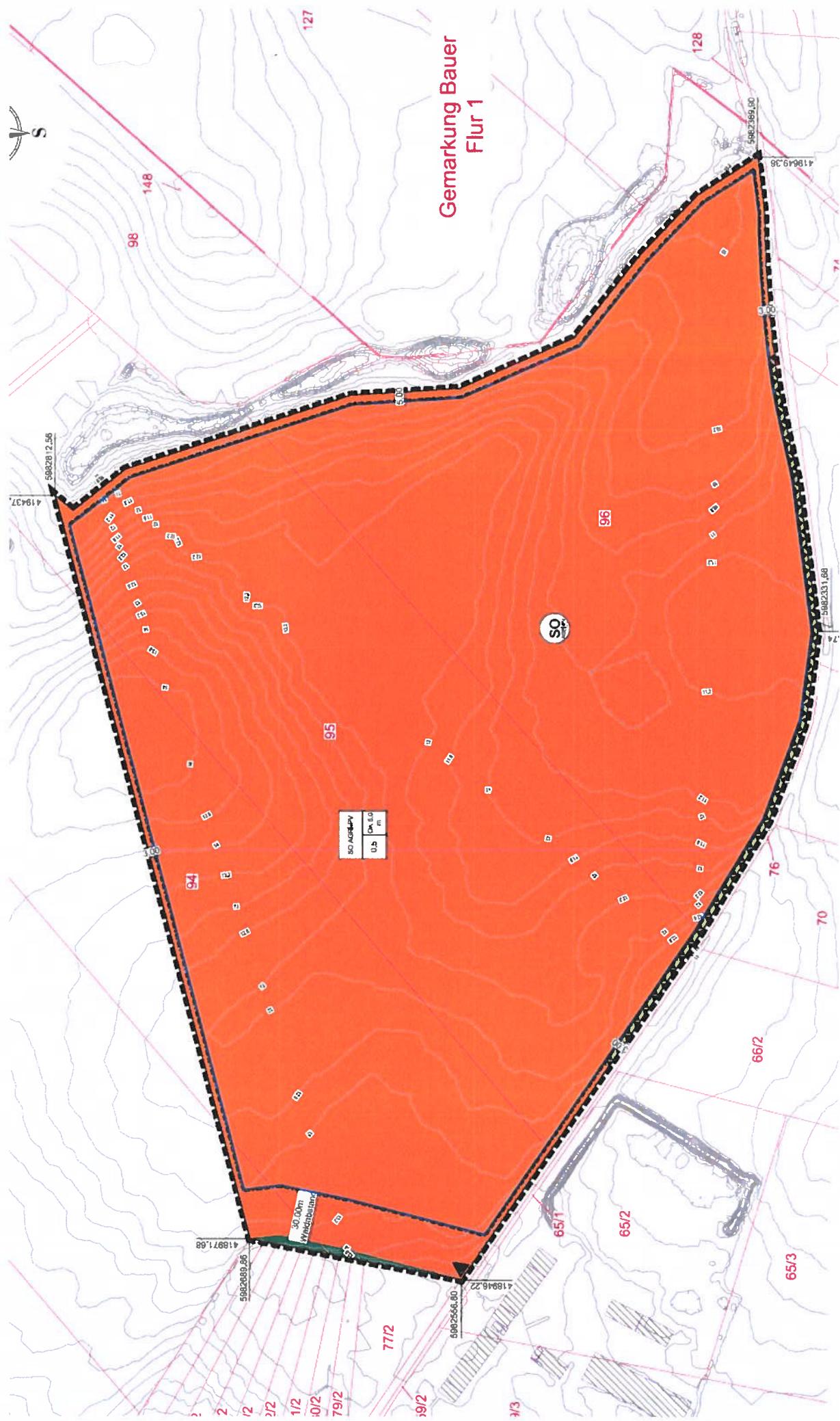
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hackert
Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)).



eMail

Betreff: Re: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 08.01.2025 15:32:10
vb

An: eckard.braesel@wolgast.de

Von: m.sekulla@zv-festland-wolgast.de

Priorität: Normal

Anhänge: 3

02_V+E-Plan.pdf	2.534.446 Bytes	17.12.2024 15:48:30
03_Begründung_Oktober '24.pdf	562.504 Bytes	17.12.2024 15:48:30
01_Bebauungsplan.pdf	3.745.430 Bytes	17.12.2024 15:48:31

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.01.2025 zum
Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BaGGB

teilen wir Ihnen mit, dass die Unterlagen entsprechend unserer Zuständigkeit geprüft wurden. Der Zweckverband betreibt in dem Gebiet des vorgesehenen Bebauungsgebietes keine öffentlichen Anlagen. Die Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – Festland Wolgast werden von der Planung nicht berührt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mirko Sekulla
Bauleitung, Invest. und Anschlusswesen

Telefon: +49 3836 273945
Mobil: +49 170 7684089
Fax: +49 3836 273943
Mail: m.sekulla@zv-festland-wolgast.de

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast

Bahnhofstraße 98
17438 Wolgast
Telefon: +49 3836 27 39 0
Telefax: +49 3836 27 39 43
Web: <https://www.zv-festland-wolgast.de>
Mail: info@zv-festland-wolgast.de

Verbandsvorsteher: Manfred Studier
Steuernummer: 079/133/81208
Handelsregister: HRA 1740

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail und der mit ihr übermittelten Anhänge ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt und könnte vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorstehend bezeichnete Adressat oder dessen empfangsberechtigter Vertreter sein sollten, dann setzen wir Sie hiermit höflich darüber in Kenntnis, dass jedwede Weitergabe, Verbreitung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung dieser Nachricht oder ihrer Anhänge untersagt ist. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender per Antwort darüber zu informieren und die Nachricht von Ihrem Computer zu löschen. Wir haften nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte

trotz der von uns verwendeten Schutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails schädlicher Programmcode (z.B. Viren) in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für etwaige hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.zv-festland-wolgast.de

Original Message processed by david®

Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 vb (06-Jan-2025 15:58)

From: Eckard Bräsel

To (12): vorstand@nabu-usedom.de, info@zv-festland-wolgast.de, loist@wbv-mv.de, wbv-moelschow@wbv-mv.de, michael.stern@e-dis.de, andre.richter@telekom.de, info@qvp-netz.de, leitungsauskunft@gascade.de, n.schulz@amt-zuessow.de, Fred.Gransow, [Martin.Schröter](mailto>Martin.Schröter), Ricarda.Laatsch

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstehung Zemitz billigte mit Beschluss Nr. 07-B 2024-007 vom 07.11.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ in der Fassung von 10/2024.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges“, die dazugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 im Fachdienst Bauverwaltung/-planung des Amtes Am Peenestrom im Kornspeicher, im Flur der 1. Etage, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de – Verwaltung; Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Gemeinde Zemitz einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ der Gemeinde Zemitz mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckard Bräsel

--

Amt Am Peenestrom

Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Fachbereich 4 Bau und Planung
Fachdienst Bauverwaltung/-planung
Tel. 03836 251 172
Fax: 03836 2514 172
eMail: eckard.braesel@wolgast.de



www.wolgast.de



Empfang und Versand von Dateien

Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien ohne aktive Inhalte (wie z.B. JavaScript) und Bild-Dateien empfangen und versenden können. Sollten Sie Dateiformate wie Excel, Word oder ZIP versenden wollen, lassen Sie uns diese bitte über ein Downloadportal (z.B. <https://www.transferxl.com/de/>) zukommen.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Am Peenestrom ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://www.wolgast.de/datenschutzerklaerung>

eMail

Betreff: AW: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 17.01.2025 14:07:58
vb
An: "Eckard Bräsel" <eckard.braesel@wolgast.de>
An CC:
Von: loist@wbv-mv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

20250106_BP2, Agri-PVA Zemitz.pdf 56.755 Bytes 17.01.2025 14:08:01

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend die gewünschte Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Loist
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband
„Insel Usedom-Peenestrom“
Am Erlengrund 1 D
17449 Mölschow

Tel. 038377/40578 Fax: 038377/40579
E-Mail: WBV-Moelschow@wbv-mv.de
Internet: <http://wbv-usedom-peenestrom.de>

Hinweis:

Hinweise zum Datenschutz sind auf unserer Homepage www.wbv-usedom-peenestrom.de zu finden.
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Nachricht und eventuell anhängende Informationen zu vernichten. Wir senden und empfangen E-Mails nur auf der Grundlage, dass wir nicht für Datenkorruption, Abfangen von Dateien, nicht autorisierte Änderungen, Verfälschung und Viren und deren Konsequenzen haften.

Von: Eckard Bräsel <eckard.braesel@wolgast.de>

Gesendet: Montag, 6. Januar 2025 15:58

An: vorstand@nabu-usedom.de; info@zv-festland-wolgast.de; loist@wbv-mv.de; wbv-moelschow@wbv-mv.de; michael.stern@e-dis.de; andre.richter@telekom.de; info@gvp-netz.de; leitungsauskunft@gascade.de; n.schulz@amt-zuessow.de; Fred Gransow <Fred.Gransow@wolgast.eu>; Martin Schröter <martin.schroeter@wolgast.de>; Ricarda Laatsch <ricarda.laatsch@wolgast.de>

Betreff: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 vb

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Zemitz billigte mit Beschluss Nr. 07-B 2024-007 vom 07.11.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ in der Fassung von 10/2024.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges“, die dazugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 im Fachdienst Bauverwaltung/-planung des Amtes Am Peenestrom im Kornspeicher, im Flur der 1. Etage, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de – Verwaltung; Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Gemeinde Zemitz einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage

Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ der Gemeinde Zemitz mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckard Bräsel

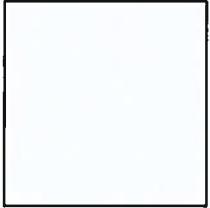
--

Amt Am Peenestrom

Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Fachbereich 4 Bau und Planung
Fachdienst Bauverwaltung/-planung
Tel. 03836 251 172
Fax: 03836 2514 172
eMail: eckard.braesel@wolgast.de

www.wolgast.de



Empfang und Versand von Dateien

Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien ohne aktive Inhalte (wie z.B. JavaScript) und Bild-Dateien empfangen und versenden können. Sollten Sie Dateiformate wie Excel, Word oder ZIP versenden wollen, lassen Sie uns diese bitte über ein Downloadportal (z.B. <https://www.transferxl.com/de/>) zukommen.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Am Peenestrom ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:<http://www.wolgast.de/datenschutzerklaerung>



**WASSER- UND BODENVERBAND
INSEL USEDOM-PEENESTROM**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peene Strom“
Am Erlengrund 1 D, 17449 Mölschow

Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6

17438 Wolgast

Per Email: eckard.braesel@wolgast.de

Tel. 038377/40578
Fax: 038377/40579

Bearbeiter: **Frau Loist**
E-Mail: loist@wbv-mv.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.01.2025

Datum
16.01.2025

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Belange des WBV Insel Usedom-Peene Strom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestellten Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorhanden sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Christiane Loist
Geschäftsführerin

Verbandsvorsteher:

Bernard Kowolik

Geschäftsführerin:

Christiane Loist

Anschrift:

Wasser- und Bodenverband
Insel Usedom-Peene Strom
Am Erlengrund 1 D
17449 Mölschow

Kontakt:

Tel. 38377/40578
Fax 38377/40579
Mail: wbv-moelschow@wbv-mv.de
www.wbv-usedom-peenestrom.de

eMail

Betreff: AW: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 07.01.2025 14:52:34
vb
An: "Eckard Bräsel" <eckard.braesel@wolgast.de>
Von: Michael.Stern@e-dis.de
Priorität: Normal
Anhänge: 2

Stellungnahme Agri PVA Seckeritz.pdf	315.481 Bytes	07.01.2025 14:52:32
Ü-Plan Agri-PVA Seckeritz.pdf	471.385 Bytes	07.01.2025 14:52:33

Sehr geehrter Herr Bräsel,

in der Anlage unsere Stellungnahme zur geplanten Agri-PVA in Seckeritz.

Freundliche Grüße
Michael Stern

e.dis

Verteilnetz Bau/Betrieb
Netzregion MS/NS Ostseeküste
T +49 38 36 256-285
michael.stern@e-dis.de

E.DIS Netz GmbH
Hasenwinkel 5
17438 Wolgast
www.e-dis-netz.de

Geschäftsführung: Stefan Blache, Andreas John, Michael Kaiser
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: Eckard Bräsel <eckard.braesel@wolgast.de>

Gesendet: Montag, 6. Januar 2025 15:58

An: vorstand@nabu-usedom.de; info@zv-festland-wolgast.de; loist@wbv-mv.de; wbv-moelschow@wbv-mv.de; Stern, Michael <Michael.Stern@e-dis.de>; andre.richter@telekom.de; info@gvp-netz.de; leitungsauskunft@gascade.de; n.schulz@amt-zuessow.de; Fred Gransow <Fred.Gransow@wolgast.eu>; Martin Schröter <martin.schroeter@wolgast.de>; Ricarda Laatsch <ricarda.laatsch@wolgast.de>

Betreff: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 vb

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Zemitz billigte mit Beschluss Nr. 07-B 2024-007 vom 07.11.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ in der Fassung von 10/2024.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz - nördlich des Apfelweges“, die dazugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 im Fachdienst Bauverwaltung/-planung des Amtes Am Peenestrom im Kornspeicher, im Flur der 1. Etage, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de – Verwaltung; Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Gemeinde Zemitz einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ der Gemeinde Zemitz mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckard Bräsel

--
Amt Am Peenestrom

Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Fachbereich 4 Bau und Planung
Fachdienst Bauverwaltung/-planung
Tel. 03836 251 172
Fax: 03836 2514 172
eMail: eckard.braesel@wolgast.de



www.wolgast.de



Empfang und Versand von Dateien

Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien ohne aktive Inhalte (wie z.B. JavaScript) und Bild-Dateien empfangen und versenden können. Sollten Sie Dateiformate wie Excel, Word oder ZIP versenden wollen, lassen Sie uns diese bitte über ein Downloadportal (z.B.

<https://www.transferxl.com/de/>) zukommen.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Am Peenestrom ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://www.wolgast.de/datenschutzerklaerung>

e.dis

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Am Peenestrom
Stadt Wolgast (geschäftsführend)
Herrn Bräsel
Burgstr. 6
17438 Wolgast

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im Ortsteil Seckeritz der Gemeinde Zemitz
- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bräsel,

wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Schreiben vom 07.01.2025 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür.

Wir erteilen unsere grundsätzliche Zustimmung zum Bau der Photovoltaik-Anlage, jedoch gibt es unsererseits folgende Hinweise, die für den Bau und Betrieb der v. g. Anlage zu beachten sind.

Mittel- und Niederspannungsleitungen unseres Unternehmens sind im Planbereich nicht vorhanden. Entlang des Apfelweges ist ein HDPE-Rohr (DN50) der e.discom Telekommunikation GmbH verlegt (Siehe Anlage Übersichtsplan). Dieses darf nicht überbaut werden. Ansprechpartner bei der e.discom ist Herr Trenk, Tel. +49 331 9080-2655.

Über Art, Anzahl und Lage der Einspeisepunkte für die erzeugte Energie in unser Netz können im Rahmen der TÖB-Beteiligung keine Aussagen getroffen werden. Hierzu sind umfangreiche netztechnische Berechnungen notwendig, die erst nach konkreter Antragstellung durch den Investor durch unsere zuständige Fachabteilung durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist ein Ausbau unseres Stromnetzes erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herrn Stern.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH



Kai Wenzlow



Michael Stern

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Michael Stern
Verteilnetz Bau/Betrieb
T +49 38 36-2 56-2 85
michael.stern@e-dis.de
Unser Zeichen: MS

Datum
7. Januar 2025

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

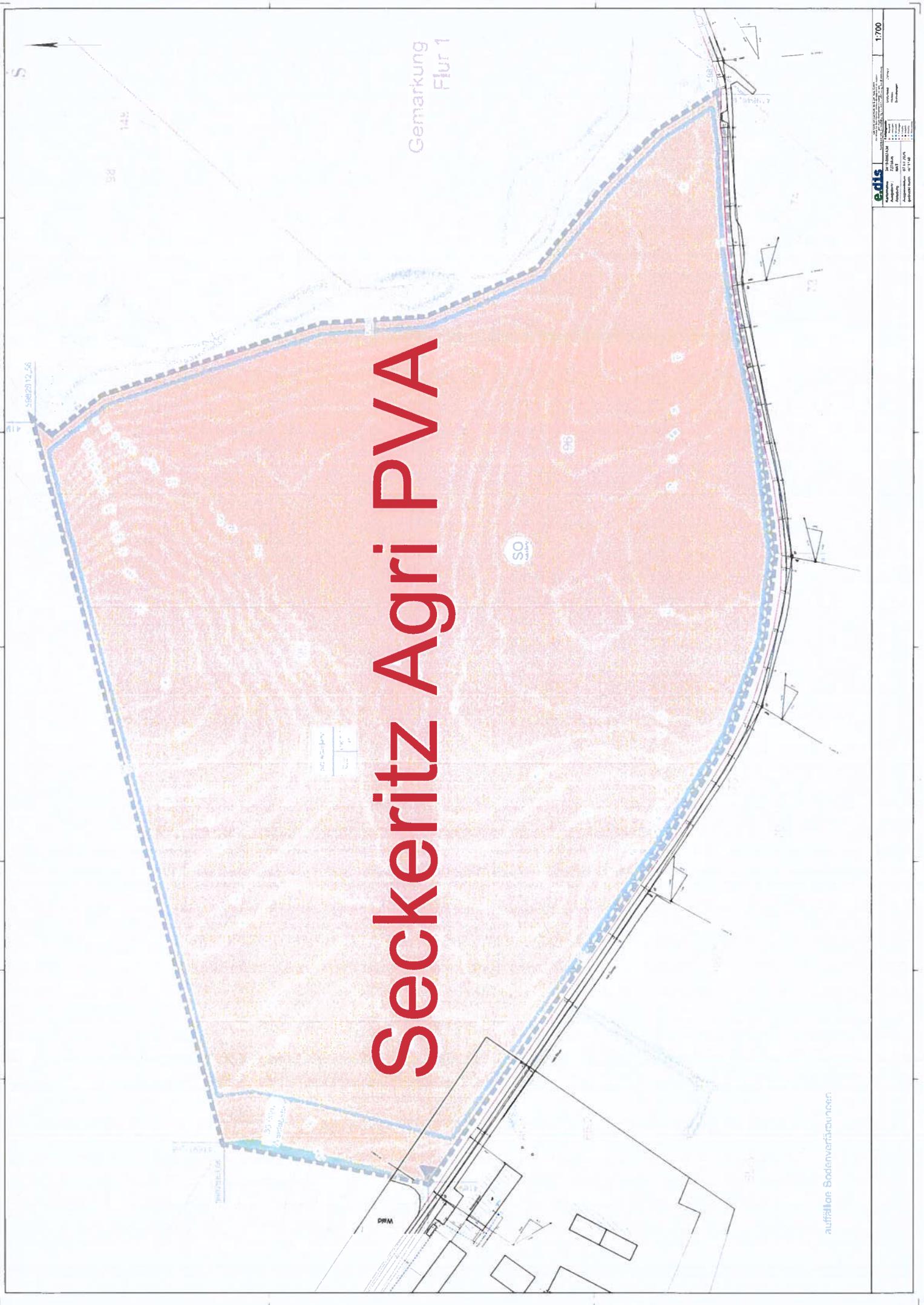
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John

Gemarkung
Flur 1

Seckeritz Agri PVA

auffällige Bodenveränderungen



eMail

Betreff: Stellungnahme 73-2025 Vorhabenbezogener B-Plan 09.01.2025 08:14:43
Nr.2 Gemeinde Zemitz

An: eckard.braesel@wolgast.de

Von: Andre.Richter@telekom.de

Priorität: Normal

Anhänge: 3

Kabelschutzanweisung.pdf	300.227 Bytes	09.01.2025 08:14:42
Lageplan 73-2025 Seckeritz.pdf	266.696 Bytes	09.01.2025 08:14:42
Stellungnahme 73-2025.pdf	421.331 Bytes	09.01.2025 08:14:42

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme für o.g. Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

André Richter

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
André Richter
PTI23 Rostock I SB Stellungnahme
Holzweg 2, 17438 Wolgast
+49 171 5618270 (Mobil)
E-Mail: Andre.Richter@Telekom.de
www.telekom.de/netz



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Connecting
your world.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
<https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

Amt Am Peenestrom

Burgstr. 6
17438 Wolgast

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
9. Januar 2025

Vorhabenbezogener B-Plan Nr.2 Gemeinde Zemitz

Vorgangsnummer: 73-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu dem o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Benz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UST-IdNr. DE 814645262

André Richter | 9. Januar 2025 | Seite 2

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzugeben. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Wir empfehlen auch die Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzugeben.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

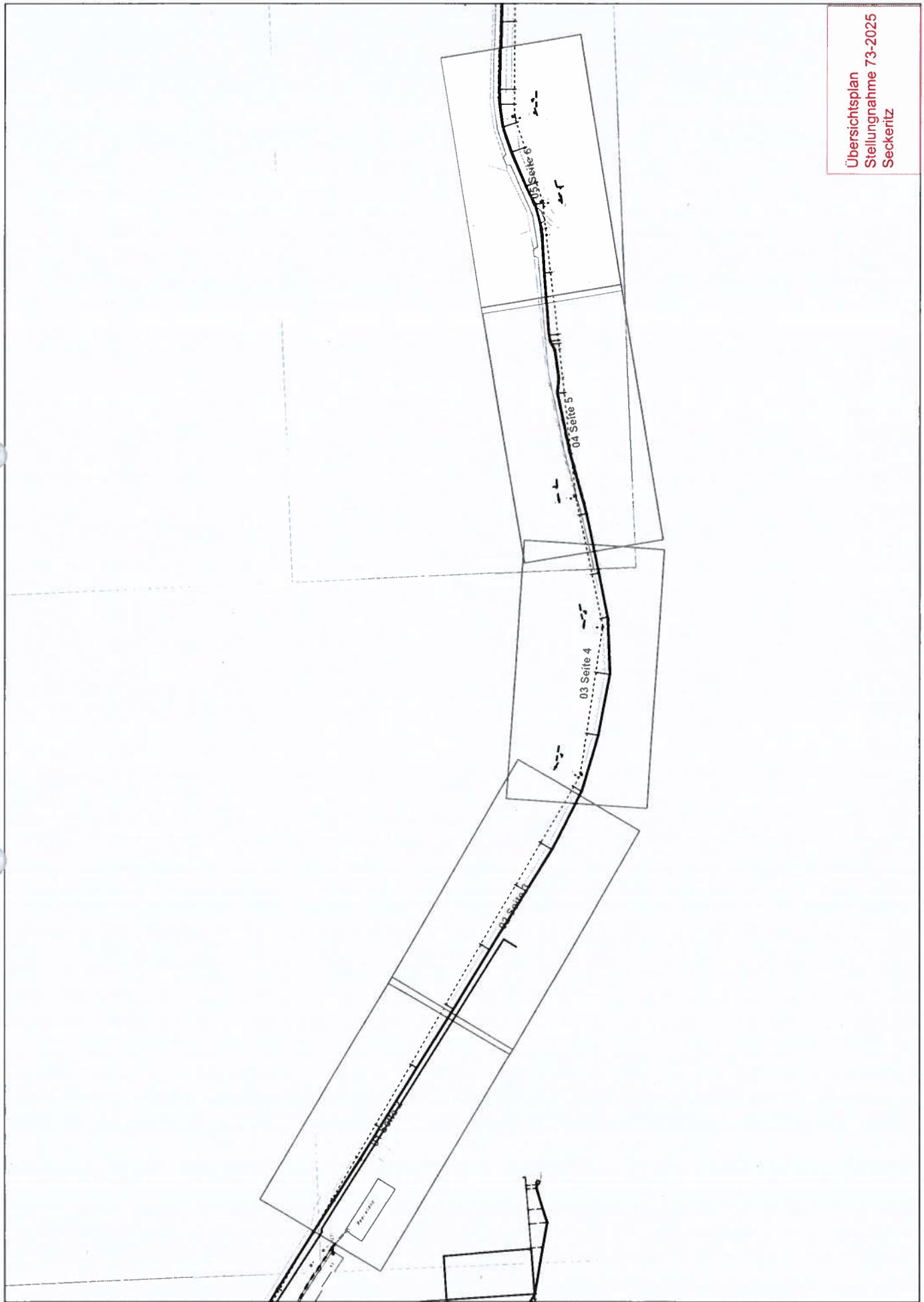
Anlagen

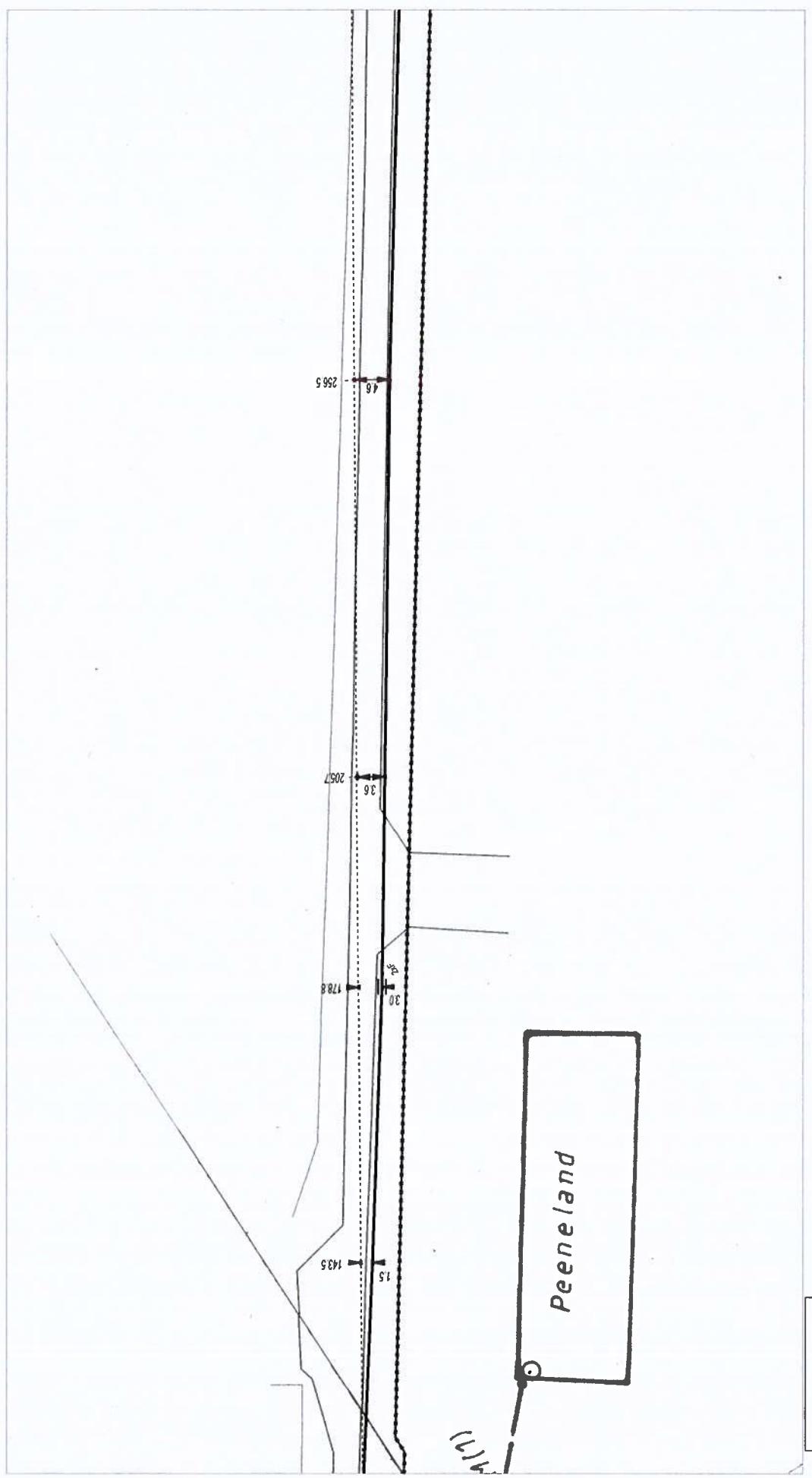
Andre Richter
Digital
Unterschrieben
von André Richter
Datum: 2025.01.09
08:10:13 +01'00'

Lagepläne

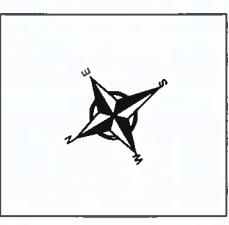
Kabelschutzanweisung

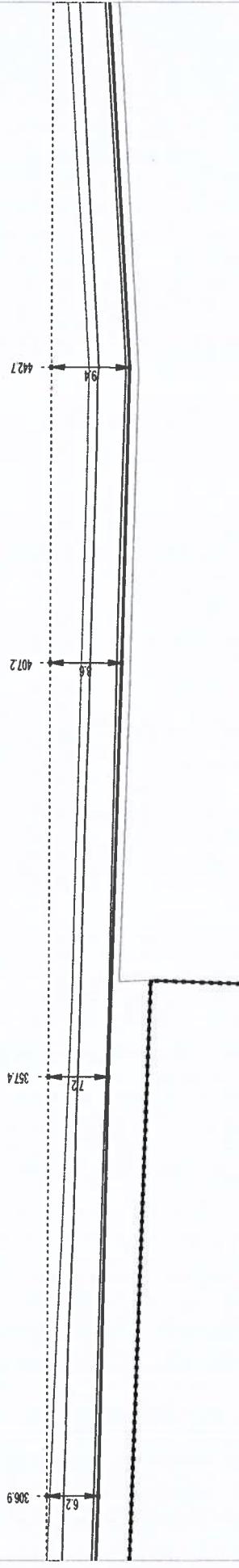
André Richter





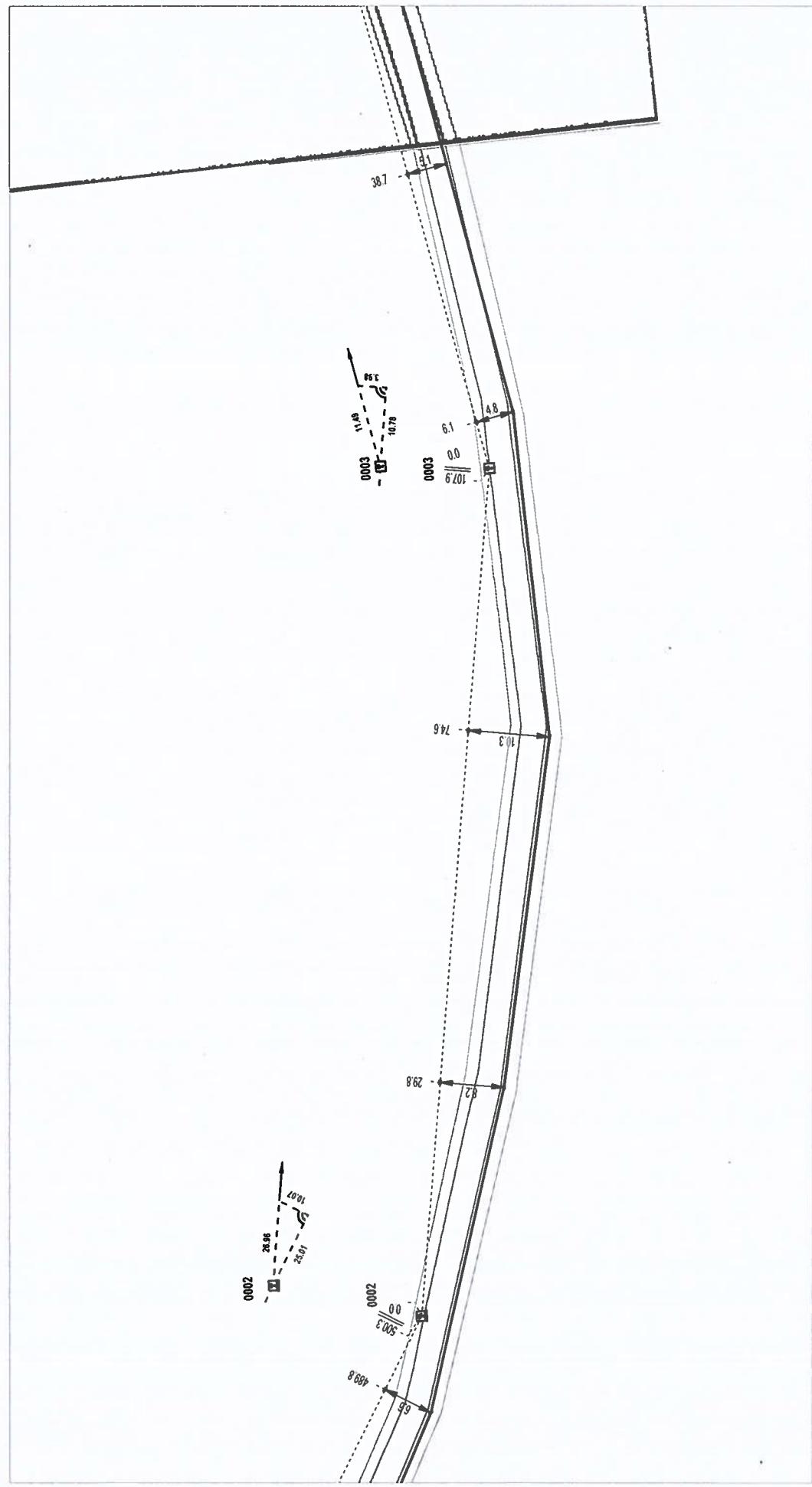
• • •



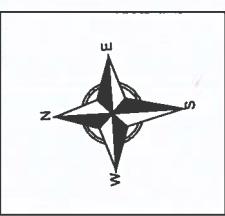


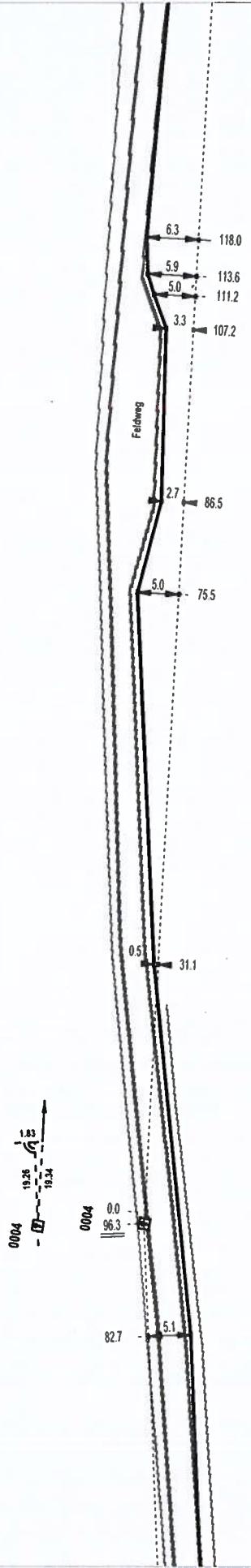
ATN/h-Baz.:		Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
T1	NL	Ost					
PT1		Mecklenburg-Vorpommern					
ONB		Wolgast		A+B	1		
Bemerkung:		VaB		Name	A637417	Sicht	Lageplan
				Datum	09.01.2025	Maßstab	1:500
						Blatt	3



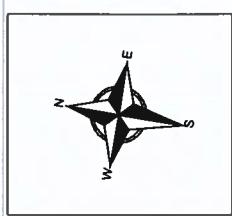


卷之三



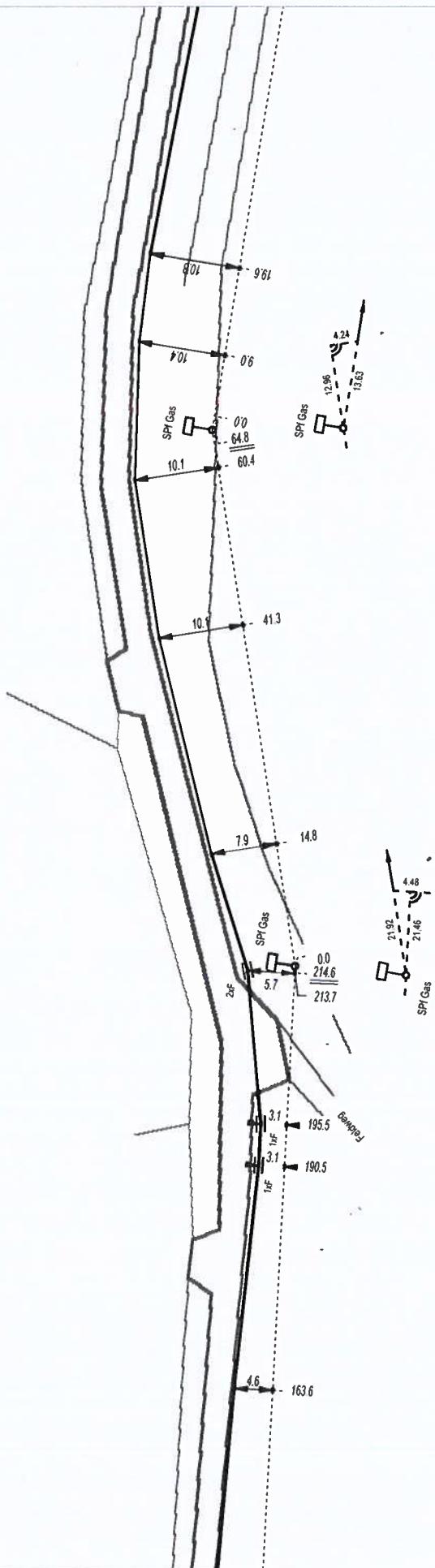
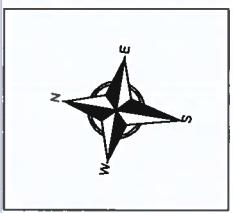


AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
T1 NL	Ost						
PTI	Macklenburg-Vorpommern						
ONB	Wolgast						
Bemerkung:		AsB	1	VsB		Sicht	Lageplan
		Name	A637417			Maßstab	1:500
		Datum	09.01.2025			Blatt	5



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern			
ONB	Wolgast	AsB	VsB	Sicht
Bemerkung:		1		Lageplan
			Name	Maßstab
			A637417	1:500
			Datum	Blatt
			09.01.2025	6

...T...



DIE KABELSCHUTZANWEISUNG STEHT FÜR SIE IN FOLGENDEN SPRACHEN ZUR VERFÜGUNG:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instruktaž k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier](#)

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier](#)

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier](#)

**GB**

[For the instructions on protecting cables in Englisch, please click here](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier](#)

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier](#)

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier](#)

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке,](#)

[пожалуйста, нажмите здесь](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier](#)

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier](#)

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)

[Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier](#)

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



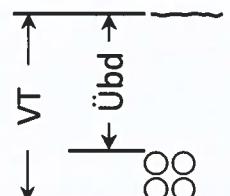
Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Gemäß § 127 Abs 7 TKG ist aber auch eine mindertiefe Verlegung gestattet, wie etwa im Trenchingverfahren (s. Seite 8) eingebrachte Telekommunikationslinien und andere Verlegungen in geringerer Tiefe.



Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschiedene breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfähig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufglagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

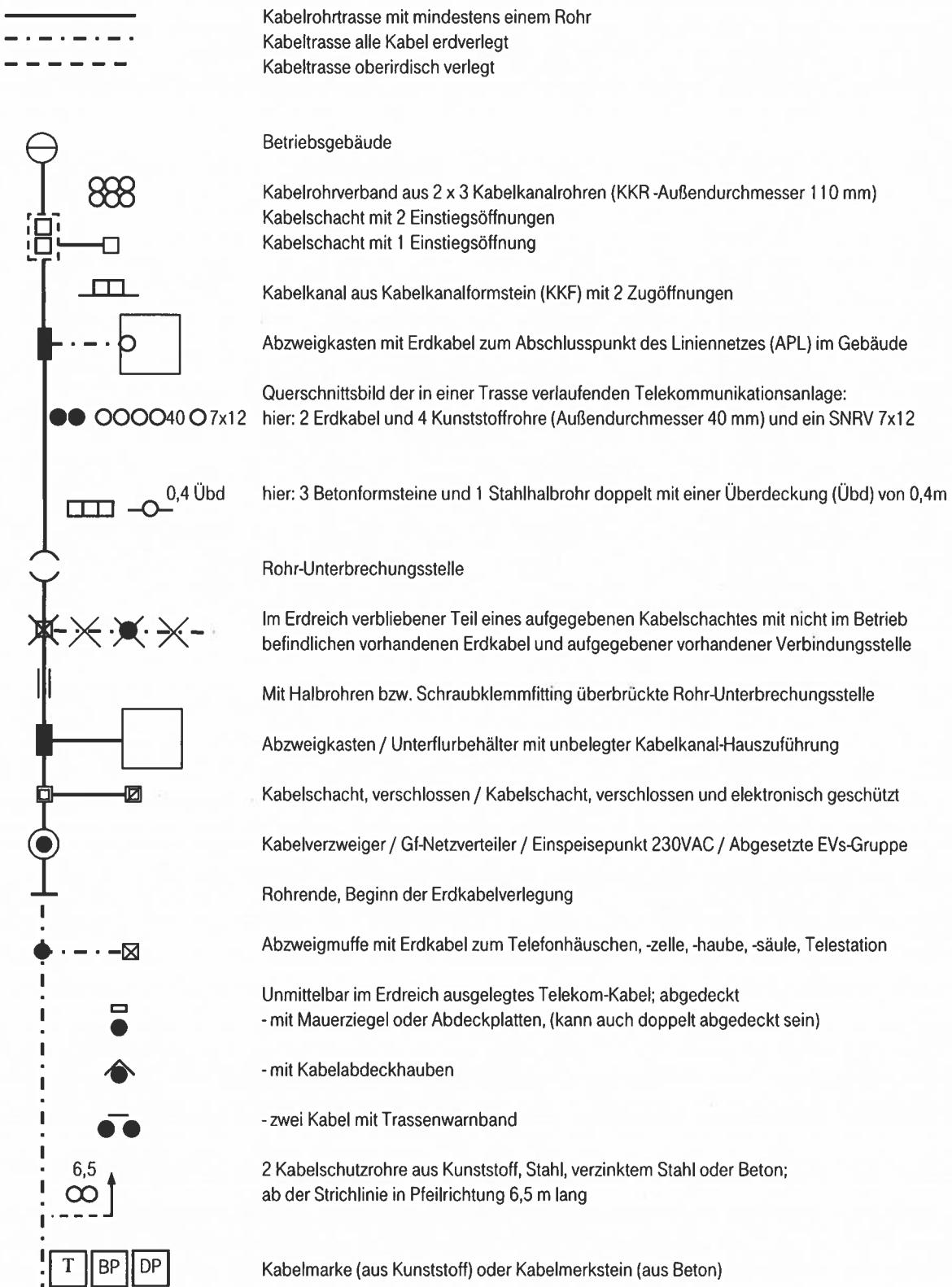
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE- PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 04.04.2023



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch:
	Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFE

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ⚡

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht
mit einer Überdeckung von 0,3m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige. Siehe Seite 8.

KENNZEICHNUNG DER VERLEGEART

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht	V O MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Microtrenching eingebracht	V O MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht	V O MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht	V O MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	V ● VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	V O VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	V O BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	V O SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbarer Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

eMail

Betreff: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-02 vb 22.01.2025 08:27:44
An: "eckard.braesel@wolgast.de"
<eckard.braesel@wolgast.de>

An CC:
Von: leitungsauskunft@gascade.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz 7.055.360 22.01.2025
- BP-02 vb.msg Bytes 08:27:44

Aktenzeichen: 20250122-082045

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto Vorpommersches Flachland) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdiensst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende,

spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250122-
082045_AD Check

www.gascade.de / GASCADE@LinkedIn

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH

Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752

Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

Gemeinde Zemitz
Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6
17438 Wolgast, Stadt

RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH

Name: Tom Starke
Telefon: +49 173 9902202
E-Mail: tom.starke@rwe.com

Postanschrift:
RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH
Lister Straße 10
30163 Hannover

21. Februar 2025

**Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2
„Agri-Photovoltaikanlage Seckeritz – nördlich des Apfelweges“ im OT
Seckeritz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zastrow,
sehr geehrte Frau Kunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir im Namen der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH nachfolgend „RWE“ genannt die Möglichkeit wahr im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 Agri-Photovoltaikanlage im OT Seckeritz Stellung zu nehmen.

Die RWOD mit Sitz in Hannover ist ein kompetenter Partner im Bereich der erneuerbaren Energien. In Deutschland, dem Heimatmarkt von RWE, sieht das Unternehmen ein besonderes Wachstumspotenzial bei der Wind- und Solarenergie und investiert massiv in deren Ausbau. RWE projektiert die Anlagen und wird diese auch in Eigenregie betreiben.

RWE verfolgt mehrere Projekte innerhalb der Planungsregion Vorpommern, unter anderem auch in der Gemeinde Zemitz. Aktuell befindet sich der Regionalplan in der Gesamtfortschreibung. Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung 103/2024 ist hierin seit Bekanntmachung vom 15.07.2024 verbindlich enthalten.

Wir haben festgestellt, dass die Planungsinhalte und -ziele des o.g. Bebauungsplans Nr. 2 mit Aufstellungsbeschluss vom 11.04.2024 den benannten Planungszielen entgegenstehen und somit den Grundsätzen gemäß §1 Abs. 4 BauGB widersprechen. Hiernach sind die Festsetzungen eines Bebauungsplans zwingend an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das ist in diesem Fall offensichtlich nicht erfolgt.



In Abbildung 1 wird ersichtlich, dass das Vorranggebiet für Windenergie in der aktuellen Ausarbeitung des Bebauungsplans nicht zweifelsfrei realisierbar wäre. Dies wiederum steht den Zielen der übergeordneten Raumplanung entgegen, dass in einem Vorranggebiet der Windenergienutzung auch zweifelsfrei der Vorrang gewährt werden muss.



Der Entwurf der textlichen Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 2 definiert zum Beispiel unter Punkt 1.1.5 die folgende Beschränkung:

„Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 5,00 m begrenzt. Punktuell und vertikal zu errichtende Nebenanlagen wie z.B. Kameramasten dürfen die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen bis auf maximal 10,00 m überschreiten. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände“

Im Ergebnis sind Windenergieanlagen wirtschaftlich nach Stand der Technik in diesen Bereichen nicht realisierbar, auch wenn sie in der Flächenkulisse des Vorranggebietes 103/2024 für Windenergieanlagen verortet sind.

Vorranggebiete sind übergeordnet gemäß des Entwurf 2024 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (Stand 07/2024), Kapitel 5.3 „Energie“ im Unterpunkt 4 für sonstige planerische Verfahren jedoch wie folgt zu berücksichtigen:

...

„In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.“

Wir sehen daher folgenden Änderungsbedarf für die Fortschreibung des o.g. Bebauungsplans Nr. 2:

Verkleinerung der Flächenkulisse des Bebauungsplanes, so dass ein Pufferabstand von mindestens 80 Metern zur Grenze des Windvorranggebietes eingehalten wird.

Dadurch werden auch Windenergieanlagen an der Gebietsgrenze realisierbar.

Im konkreten Umfeld hat RWE bereits Nutzungsverträge mit Flächeneigentümern abgeschlossen und somit ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, dass für das Vorranggebiet 103/2024 keine Einschränkungen aus dem o.g. Bebauungsplan resultieren.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom heutigen Tag zum vorhabenbezogenen B-Plan Zemitz PVA Bauer - nördlich des Brebowbaches Nr. 1.

Für eine inhaltliche Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns bereits im Voraus und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH



i.A. Tom Starke

**RWE Wind Onshore & PV
Deutschland GmbH**

Lister Straße 10
30163 Hannover

T +49 511 28832-0
www.rwe.com

Geschäftsführung:
Nicole Zimmermann
Dr. Mathias Leistschneider
Jens-Dirk Edler-Krupp
Bengt-Olof Johannes Wickbom

Sitz der Gesellschaft:
Hannover
Eingetragen beim Amtsgericht
Hannover
Handelsregister-Nr.
HRB 52317

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Brunsbüttel
IBAN: DE282184 1328 0382
1196 00
BIC: COBADEFFXXX

Ust-IdNr: DE 115 680 195